

ENETIA Energy Transition Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds"
(der „Anlagefonds“)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

01.01.2024

Fondsleitung

GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG
Hardstrasse 201
8037 Zürich

Depotbank

State Street Bank International GmbH, München
Zweigniederlassung Zürich
Beethovenstrasse 19
8027 Zürich

Teil I - Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des ENETIA Energy Transition Fund wurde von der GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 10.12.2006 genehmigt.

1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

1.2.1 Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz

Der Ertrag aus dem Anlagefonds unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

1.2.2 Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil im Ausland

Der Ertrag aus dem Anlagefonds unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer gegebenenfalls basierend auf dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom

Affidavit-Verfahren profitieren, werden bei thesaurierten Erträgen gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.2.3 Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch; AIA)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht melden-des Finanzinstitut.

1.2.4 US-Quellensteuer/FATCA

Alle Anleger haben für US-Steuerzwecke ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E). Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollten sich die im W-8 Formular gemachten Angaben eines Anlegers ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung und unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen. Die Anleger anerkennen, dass ihre Identität gegenüber Fondsleitung, Depotbank und Behörden (einschliesslich Steuerbehörden im In- und Ausland) sowie gegenüber sonstigen, steuerlich relevanten Gegenparteien (z.B. Broker) offengelegt werden kann.

Der Fonds ist bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die KPMG AG, Badenerstrasse 172, 8026 Zürich

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilsscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Valorenr.	ISIN-Nr.
A EUR		
A EURh	2836115	CH0028361159
A CHF		
A CHFh		
A USD		
A USDh		
A GBP		
A GBPh		
I EUR		
I EURh	2836121	CH0028361217
I CHF	10845770	CH1108457701
I CHFh	26983671	CH0269836711
I USD		
I USDh		
I GBP		
I GBPh		
IA EUR		
IA EURh		
IA CHF		
IA CHFh		
IA USD		
IA USDh		
IA GBP		
IA GBPh		
IB EUR		
IB EURh	56774212	CH0567742124
IB CHF		
IB CHFh	59671466	CH0596714664

IB USD		
IB USDh		
IB GBP		
IB GBPh		
IC EUR		
IC EURh		
IC CHF		
IC CHFh		
IC USD		
IC USDh		
IC GBP		
IC GBPh		

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Anteile der Klassen <l EUR>, <l EURh>, <l CHF>, <l CHFh>, <l USD>, <l USDh>, <l GBP> und <l GBPh>:

Anteile der Klassen <l EUR>, <l EURh>, <l CHF>, <l CHFh>, <l USD>, <l USDh>, <l GBP> und <l GBPh> stehen allen Anlegern mit Mindestanlage sowie ohne Mindestanlage allen Institutionellen Anlegern und Anlegern mit schriftlichem, entgeltlichem Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vertriebspartner oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär offen.

Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen <l EUR>, <l EURh>, <l CHF>, <l CHFh>, <l USD>, <l USDh>, <l GBP> und <l GBPh> pro Anleger, bei welchem es sich nicht um einen Institutionellen Anleger oder einen Anleger mit schriftlichem, entgeltlichem Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vertriebspartner oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär handelt: EUR/CHF/USD/GBP 500'000.

Als "Institutionelle Anleger" gelten professionelle und institutionelle Kunden i. S. v. Art 4 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) inkl. in- und ausländische Banken, Effekthändler, Institutionen der beruflichen Vorsorge, Institutionen der Altersvorsorge, Fondsleitungen bzw. Verwaltungsgesellschaften, gesellschaftsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, private Versicherungseinrichtungen, Holding-, Investment-, Finanzgesellschaften oder operative Gesellschaften wie auch öffentlich-rechtliche Körperschaften aller Art, die eine eigene Finanzabteilung mit qualifiziertem Personal nutzen. Soweit Banken und Effekthändler und andere Institutionelle Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten oder als Vermögensverwalter für eine Mehrzahl individueller Kunden verwalten, gelten sie nicht als Institutionelle Anleger.

Anteile der Klassen <IA EUR>, <IA EURh>, <IA CHF>, <IA CHFh>, <IA USD> und <IA USDh>, <IA GBP> und <IA GBPh>:

Anteile der Klassen <IA EUR>, <IA EURh>, <IA CHF>, <IA CHFh>, <IA USD> und <IA USDh>, <IA GBP> und <IA GBPh> stehen allen Institutionellen Anlegern (wie oben

definiert) und Anlegern mit schriftlichem, entgeltlichem Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vertreter oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär offen.

Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen <IA EUR>, <IA EURh>, <IA CHF>, <IA CHFh>, <IA USD>, <IA USDh>, <IA GBP> und <IA GBPh> pro Anleger: EUR/CHF/USD/GBP 3'000'000.

Anteile der Klassen <IB EUR>, <IB EURh>, <IB CHF>, <IB CHFh>, <IB USD>, <IB USDh>, <IB GBP> und <IB GBPh>:

Anteile der Klassen <IB EUR>, <IB EURh>, <IB CHF>, <IB CHFh>, <IB USD>, <IB USDh>, <IB GBP> und <IB GBPh> stehen allen Institutionellen Anlegern (wie oben definiert) und Anlegern mit schriftlichem, entgeltlichem Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vertreter oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär offen.

Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen <IB EUR>, <IB EURh>, <IB CHF>, <IB CHFh>, <IB USD>, <IB USDh>, <IB GBP> und <IB GBPh> pro Anleger: EUR/CHF/USD/GBP 6'000'000

Anteile der Klassen <IC EUR>, <IC EURh>, <IC CHF>, <IC CHFh>, <IC USD>, <IC USDh>, <IC GBP> und <IC GBPh>:

Anteile der Klassen <IC EUR>, <IC EURh>, <IC CHF>, <IC CHFh>, <IC USD>, <IC USDh>, <IC GBP> und <IC GBPh> stehen allen Institutionen der beruflichen Vorsorge und der Altersvorsorge sowie privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen offen

Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen <IC EUR>, <IC EURh>, <IC CHF>, <IC CHFh>, <IC USD>, <IC USDh>, <IC GBP> und <IC GBPh> pro Anleger: EUR/CHF/USD/GBP 10'000'000.

Teilweise abgesicherte Anteilsklassen werden mit dem Zusatz „h“ („partially hedged“) gekennzeichnet. Wenn eine Anteilklasse als teilweise abgesichert („partially hedged“) beschrieben wird, besteht die Absicht, den Wert des Nettovermögens in der Rechnungseinheit oder das Währungsrisiko bestimmter (aber nicht zwingend aller) Anlagen mit Bezug auf die Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse abzusichern. Positionen in den Währungen BRL, KRW und RMB (es dürfen insgesamt max. 15% des Fondsvermögens in diesen Währungen angelegt sein) werden nicht abgesichert. Positionen in anderen Fremdwährungen (d.h. weder in BRL, KRW, RMB noch in der Referenzwährung EUR) („Andere Fremdwährungen“) müssen zu mindestens 50% abgesichert sein, d.h. das Währungsrisiko darf zu keiner Zeit mehr als 50% des in diesen Währungen angelegten Fondsvermögens betragen.

Es ist beabsichtigt eine solche Absicherung durch den Einsatz von verschiedenen Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Over-The-Counter („OTC“) Devisenterminkontrakten und Devisenswapgeschäften vorzunehmen. In Fällen, in denen die zugrundeliegende Währung nicht liquide ist oder wenn die zugrundeliegende Währung eng mit einer anderen Währung verknüpft ist, kann die Absicherung auch über eine geeignete verbundene Währung erfolgen (proxy hedging).

Alle bei der Umsetzung des Absicherungsverfahrens entstandenen Kosten und Aufwendungen werden anteilig von allen auf die gleiche Währung lautenden abgesicherten Anteilsklassen getragen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass nicht jedes

Währungsabsicherungsverfahren eine präzise Absicherung ermöglichen kann. Ferner gibt es keine Garantie, dass die Absicherung vollständig erfolgreich sein wird.

1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile sind zur Zeit nicht kotiert.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen.

Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und -rücknahmen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14:00 Uhr (Zeit in Zürich) an einem Bankwerktag in Zürich (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag in Zürich (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Nach 14:00 Uhr bei der Depotbank eingehende Anträge werden am darauffolgenden Auftragstag behandelt.

Die Valutierung erfolgt mit maximal zwei Bankwerktagen bezogen auf den Bewertungstag. Tage, die keine Bankwerktage in Zürich sind, gelten dabei nicht als Valutatage.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rücknahme von Fondsanteilen zur Tilgung unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ausserordentlicher Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.8 Verwendung der Erträge

Die Nettoerträge aller zurzeit ausgegebenen Anteilklassen werden ausgeschüttet, soweit sie nicht gemäss den im Fondsvertrag genannten Voraussetzungen insgesamt oder zum Teil auf neue Rechnung vorgetragen werden oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden. Die Ertragsausschüttung erfolgt jährlich, jeweils bis Ende April.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.9.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, langfristige Kapitalgewinne durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Gesellschaften zu erzielen, die Lösungen für die Umsetzung eines nachhaltigen Energiesystems anbieten. Der Anlagefonds bietet so Anlegern die Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen, die durch ihren Fokus auf einen bestimmten Geschäftsbereich einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft leisten.

Um das Portfolio effizient zu steuern/Marktchancen jederzeit auch unter angemessener Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Risikostreuung und Liquidität nutzen zu können, soll es für max. 30 % des Vermögens auch möglich sein, in Unternehmen, die nicht im Bereich nachhaltige Energiesysteme tätig sind, zu investieren, bzw., gemäss den nachfolgenden Ausführungen, in andere Anlagen, wie z. B. Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit.

Methodik des nachhaltigen Anlageansatzes: Der Anlagefonds verfolgt folgende Nachhaltigkeitsansätze: Neben der Auswahl der Zielgesellschaften mit Bezug auf deren Geschäftsbereiche, hier Fokussierung auf Unternehmen mit dem nachhaltigen Geschäftsbereich «Nachhaltige Energiesysteme» (**Anlageansatz «Thematische Investments»**), verfolgt der Anlagefonds auch das Ziel, anhand eines direkten Dialogs mit den Unternehmen zu relevanten Nachhaltigkeitsaspekten (**Anlageansatz «Engagementansatz»**) und durch Ausübung von Aktionärsrechten nach definierten Grundsätzen zum Abstimmungsverhalten (**Anlageansatz «Votingansatz»**) das Nachhaltigkeits-Engagement der Zielgesellschaften

zu fördern und schrittweise positive Veränderungen herbeizuführen. Zu den Einzelheiten siehe die nachfolgenden Angaben zur Anlagepolitik.

1.9.2 Anlagepolitik

1.9.2.1 Anlagenauswahl mit Bezug auf die Geschäftstätigkeit: Umsetzung eines nachhaltigen Energiesystems («Thematische Investments»)

Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von Ziff. 1.9.2.3 unten, mindestens 70% des Fondsvermögens

- a) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte oder Derivate, die von Gesellschaften weltweit ausgegeben wurden, die Lösungen für die Umsetzung eines nachhaltigen Energiesystems anbieten.

Gesellschaften, die Lösungen für die Umsetzung eines nachhaltigen Energiesystems anbieten, sind Unternehmen, die:

- aa) im Bereich der Produktion von erneuerbaren Energien tätig sind. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung, Produktion, Verteilung, Transport, Handel, Vertrieb oder Finanzierung von erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie, Wasserkraft, Bioenergie, Brennstoffzellen, Geothermie, etc.) und die Herstellung der entsprechenden Technologien sowie jeweils die gesamten zugehörigen Wertschöpfungsketten;
- ab) im Bereich der Energieeffizienz (ressourcenschonenderer und umweltverträglicherer Verbrauch von Energie) tätig sind. Dazu gehören unter anderem Techniken und Verfahren für die Bereiche Gebäude (Isolationsmaterialien, neue Leuchtmittel, Gebäudetechnik, etc.), Industrie (insbesondere Robotik) und Transport (neue Mobilitätsformen wie beispielsweise Elektromobilität, autonomes Fahren und Shared-Mobility Konzepte). Ebenfalls dazu gehört die Herstellung der jeweiligen Soft- und Hardware-Komponenten und der dazugehörigen Treibstoffe (beispielsweise Biogas, Biodiesel, Bioethanol, Methan, Wasserstoff, Ammoniak und weitere synthetische Kraftstoffe und Biotreibstoffe) sowie die jeweils gesamten zugehörigen Wertschöpfungsketten;
- ac) als Intermediär zwischen der Energieerzeugung und dem Energieverbrauch tätig sind. Dazu gehören unter anderem Lösungen für die Netzinfrastruktur (Smart Grid, Smart Meters, Microgrids, etc.) oder Energiespeicher (Hersteller von Wasserstoff, Batteriehersteller, Materialien, etc.) sowie die jeweils gesamten zugehörigen Wertschöpfungsketten;
- ad) im Bereich der CO₂-Abscheidung, CO₂-Speicherung oder Reduktion von CO₂-Emissionen tätig sind. Dazu gehören unter anderem Techniken und Verfahren der CO₂-Sequestrierung und Lagerung («carbon capture and storage»), beispielsweise in Form von Biomasse und Wald, und zur Minderung von CO₂ Emissionen z. B. Techniken und Verfahren zur nachhaltigen Produktion von Zement, Stahl und Düngemittel, sowie die jeweils gesamten zugehörigen Wertschöpfungsketten;
- ae) im Bereich der nachhaltigen Chemie («sustainable chemistry») tätig sind. Der Bereich nachhaltige Chemie umfasst unter anderem die chemische Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, durch neue industrielle Verfahren und Produkte Umweltbelastungen zu vermindern oder auszuschliessen, die Herstellung umweltverträglicher chemischer Produkte für Endverbraucher und als

Zwischenprodukt zur Herstellung umweltverträglicherer Endprodukte, die Entwicklung und Herstellung von Mitteln zur Umstellung auf Produktionsverfahren, welche die Umweltverschmutzung eindämmen und Energie sparen, um möglichst umweltverträglich zu produzieren, sowie weitere Bestandteile dieser Wertschöpfungsketten. Beispielsweise gehören zu diesem Bereich die Erforschung und Herstellung von Plastikersatzstoffen und anderer Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen zum Zweck einer geringeren Umweltbelastung und die Umstellung von Produktionsverfahren auf Verfahren mit geringeren Emissionen und/oder geringerem Rohstoffbedarf;

af) Dienstleistungen an die oben genannten Gesellschaften erbringen oder die als Holding- oder Investmentgesellschaften Beteiligungen an den oben genannten Gesellschaften halten.

b) Anteile von Zielfonds, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Ziff. 1.9.2.1 a) oben anlegen

1.9.2.2 Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Ziff. 1.9.2.3 unten, höchstens 30% des Fondsvermögens investieren in:

a) direkt in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte oder Derivate auf solche von Emittenten weltweit, die den in Ziff 1.9.2.1 a) oben genannten Anforderungen nicht genügen;

b) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen usw.) privater und öffentlicher Schuldner weltweit, mit einer Kreditqualität von mindestens Investment Grade, deren maximale Restlaufzeit 10 Jahre nicht übersteigt und die auf CHF, EUR, GBP oder USD lauten;

c) Geldmarktinstrumente privater und öffentlicher Schuldner weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

d) Guthaben auf Sicht und Zeit in frei konvertierbaren Währungen;

e) Anteile von Zielfonds, die in Anlagen gemäss 1.9.2.2 a) bis c) oben investieren.

1.9.2.3 Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten

Der Anteil der direkten oder indirekten Anlagen gemäss Ziff. 1.9.2.2 b) und c) oben darf 15% des Fondsvermögens dabei nicht überschreiten.

Höchstens 10% des Fondsvermögens dürfen in Zielfonds gemäss Ziff. 1.9.2.1 b) und 1.9.2.2. e) angelegt werden.

Höchstens 15% des Fondsvermögens dürfen in Anlagen in Schwellenländern (Emerging Markets) investiert werden.

Es dürfen insgesamt max. 15% des Fondsvermögens in Positionen investiert werden, die auf die ungesicherten Währungen BRL, KRW oder RMB lauten.

Im Einklang mit der Anlagepolitik investiert die Fondsleitung mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend direkt in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Market zugelassen oder in diesen

einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REIT) handelt.

Der Anlagefonds investiert weltweit in Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Anlagefonds entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese teilweise absichern. Anlagen, die auf die nicht abgesicherten Währungen BRL, KRW oder RMB lauten, dürfen insgesamt max. 15% des Fondsvermögens betragen. Anlagen, die weder auf die Rechnungseinheit EUR, noch auf BRL, KRW oder RMB lauten, werden zu mindestens 50% abgesichert, d. h. das Währungsrisiko darf zur keiner Zeit mehr als 50% des in diesen Währungen angelegten Fondsvermögens betragen.

1.9.2.4 Aktiver Dialog mit den Unternehmen («**Engagementansatz**»)

Das Anlageteam ist bestrebt, sich regelmäßig mit dem Management oder weiteren Vertretern der Unternehmen, in die der Fonds investiert ist, zu treffen und Punkte von wesentlicher Nachhaltigkeits-Relevanz anzusprechen und zu beraten. Durch die direkte Kommunikation und Beratung von Nachhaltigkeitsmassnahmen mit den Zielgesellschaften zielt der Fonds darauf ab, materiell relevante Bedenken zu identifizieren und die Unternehmensleitung hierauf aufmerksam zu machen und das Nachhaltigkeits-Engagement der Zielgesellschaften zu stärken und schrittweise positive Veränderungen herbeizuführen.

1.9.2.5 Grundsätze für das Abstimmungsverhalten («**Votingansatz**»)

Bei der Ausübung der Aktionärsrechte (Proxy Voting) werden bei kritischen Abstimmungspunkten die Auswirkungen mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien analysiert und berücksichtigt, um eine möglichst effektive und effiziente Ausrichtung der Unternehmung auf Nachhaltigkeit zu erzielen (Votingansatz). Detaillierte Informationen zu den Grundsätzen der Fondsleitung im Hinblick auf die Umsetzung von «Good Corporate Governance»-Praktiken und Grundsätze für das Abstimmungsverhalten der Fondsleitung als Investor bei den Zielgesellschaften finden sich auf <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

1.9.2.6 Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Geldmarktpapiere,
- Anleihen, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD begeben oder garantiert werden und eine hohe Bonität aufweisen,
- Barmittel, sofern sie auf eine in G10-Währungen lauten.

Die Besicherung erstreckt sich auf alle OTC-Derivate. Die Fondsleitung kann eine Ausnahme vorsehen bei Devisentermingeschäften mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten.

Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Barsicherheiten können in Form von Bankguthaben, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der

entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Zurzeit tätigt die Fondsleitung weder Effektenleihe noch Pensionsgeschäfte.

1.9.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikobemessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zweck der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins-, und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Credit Default Swaps (CDS) und anderen Kreditderivaten ist nicht vorgesehen.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Anlagefonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen. Derivate, welche für die Währungsabsicherung der Anteilklassen verwendet werden, fallen nicht unter diese Beschränkung.

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Der Anlagefonds investiert in Effekten und andere Finanzinstrumente weltweit, die durch Marktentwicklung von erneuerbaren Rohstoffen beeinflusst sind. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen des Anlagefonds und die Rendite negativ beeinflussen. Die Preisentwicklung von Rohstoffen ist für derartige Einflüsse besonders sensibel. Die Marktentwicklung von Rohstoffen und Effekten mit Rohstoffbezug kann von derjenigen von Wertpapieren ohne Rohstoffbezug abweichend verlaufen und fällt tendenziell volatiler aus.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Klasse gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Anteilsklassen	Max. Verwaltungskommission
Alle A Anteilsklassen	maximal 2.2% p.a.
Alle I Anteilsklassen	maximal 1.5% p.a.
Alle IA Anteilsklassen	maximal 1.4% p.a.
Alle IB Anteilsklassen	maximal 1.3% p.a.
Alle IC Anteilsklassen	maximal 1.2% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet: Die Fondsleitung hat Teile der Fondsbuchung an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, übertragen.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 des Prospekts bezahlt.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Anlagefonds investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

	A EURh	I EURh	I CHFh	IA EURh	IB EURh	I CHF	IB CHFh
2020	1.87%	1.16%	1.14%	-	0.93%	-	
2021	1.79%	1.09%	1.09%	0.94%	0.92%	1.05%	0.91%
2022	1.78%	1.08%	1.08%	0.98%	0.88%	1.08%	0.89%

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger von Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren die Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb bzw. die Vermittlung erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Bei der Ausgabe von Anteilen der Anteilkasse A kann eine Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland von maximal 2% erhoben werden. Rücknahmekommissionen werden nicht erhoben.

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten "soft commissions" geschlossen.

1.11.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

1.14.1 Der Nettoinventarwert der Anlagen des Fonds richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Wird der Anlagefonds mit einer Hebelwirkung (sog. Leverage) versehen, so erhöhen sich tendenziell neben den Anlagenchancen auch die Anlagerisiken und die Volatilität der Anlagen des Anlagefonds. Ob und in welchem Umfang Leverage eingesetzt wird, wird jeweils situativ bestimmt.

Bei der Verwendung von Derivaten kann zum Risiko des entsprechenden Basiswerts dasjenige des Emittenten des Derivates treten.

Der Anlagefonds investiert in Effekten und andere Finanzinstrumente weltweit, die durch Marktentwicklung im Energiesektor beeinflusst sind. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen des Anlagefonds und die Rendite negativ beeinflussen. Die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien sowie die Preisentwicklung von Energieträgern, insbesondere Strom, Gas, Kohle, Öl, erneuerbare Energien, etc. ist für derartige Einflüsse besonders sensibel. Die Marktentwicklung von Energieträgern und Effekten mit Bezug zum Energiesektor kann von derjenigen von Wertpapieren ohne Rohstoffbezug abweichend verlaufen und fällt tendenziell volatiler aus.

Der Anlagefonds investiert weltweit in Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Anlagefonds entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese teilweise absichern.

Die Fondsleitung kann Anlagen in Aktien von Unternehmen aus Emerging Markets Ländern tätigen. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist tendenziell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie dem Anlagefonds nachteilig beeinflussen. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist.

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Teilvermögens einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

1.14.2 Risiken in Verbindung mit Anlagen in asiatischen Märkten, insbes. der Volksrepublik China («VR-China»)

Direkte Anlagen in der VR-China erfolgen über sogenannte „China-A“- , „China-B“- , „China-H“- Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind. „China-A“- und „China-B“-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A“-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Die Anlagen in „China-A“-Aktien erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. „China-B“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B“-Aktien ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B“-Aktien in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H“-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in asiatische Märkte mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften asiatischer Staaten, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden (beispielsweise VR-China, Indien, Indonesien, Taiwan, Malaysia, Thailand oder Korea), sind allgemein volatil und bergen ein erhöhtes Risiko. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Teilvermögens einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten;
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums, und
- f) dass der Kauf und der Verkauf von Beteiligungen in gewissen Anlagen erheblichen Verzögerungen unterliegen können, und gegebenenfalls die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Regierungssysteme nicht so gut entwickelt sind wie in den weiter entwickelten Märkten.

- g) dass unter aussergewöhnlichen Umständen die Teilvermögen aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein kann, seine Anlageziele oder-strategie aufgrund von Anlagebeschränkungen von Anlagen in der VR-China, Illiquidität insbesondere des chinesischen A- und B-Aktienmarktes und / oder aufgrund einer Verzögerung oder Unterbrechung der Ausführung von Geschäften oder der Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Die Volkswirtschaft der VR-China befindet sich im Wandel von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können sensibel auf Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich möglicher staatlicher Eingriffe reagieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Teilvermögen aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Marktes für inländische Wertpapiere und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Der Onshore Renminbi Yuan („CNY“) ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er den von der VR-China auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt. Sollten sich diese Bestimmungen in Zukunft ändern, kann dadurch die Situation des Teilvermögens beeinträchtigt werden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass es nicht zu einer Abwertung des CNY oder des derzeit frei konvertierbaren Offshore Renminbi Yuan („CNH“) kommt, die den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann. Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programms.

Das Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VR-China zum Ziel hat.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschließlich derjenigen Teilvermögen, die solche Investitionen vornehmen) bestimmte an der SSE und SZSE notierte China A-Aktien (die „SSE-Wertpapiere“ bzw. „SZSE-Wertpapiere“, zusammen die „SSE / SZSE Wertpapiere“) handeln (sog. Northbound Trading), dies vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen über das Northbound Trading Link. Umgekehrt erhalten Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, sich über die SSE bzw. SZSE und Clearingstellen in Shanghai bzw. Shenzhen (Southbound Trading) am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der HKEx notiert sind.

Die SSE-Wertpapiere umfasst den Geltungsbereich aller zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien, welche eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden ausweisen sowie alle SZSE gehandelten A-Aktien, die eine dazugehörige H-Aktie haben, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gelistet sind mit Ausnahme von (i) SZSE Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) SZSE Aktien, die unter Risikoüberwachung stehen. Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein

Wertpapier aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des entsprechenden Teilvermögens zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen wurde.

Weitere Informationen sowie welche Aktien über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, können auf der Website der HKEx bezogen bzw. eingesehen werden.

Abgesehen von Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an internationalen Märkten und in Schwellen-ländern sowie anderen, vorstehend beschriebenen allgemeinen Anlagerisiken, die für Anlagen in Chi-na ebenso gelten, sollten die Anleger auch die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Shanghai-Hong-Kong Stock Connect beachten:

Quotenrisiko:

Der Handel unterliegt auch einem grenzübergreifenden maximalen Kontingent („Gesamtkontingent“) sowie einer täglichen Quote („Tagesquote“). Das Gesamtkontingent bezieht sich auf die Einschränkung der über die Northbound-Handelsverbindung erfolgenden absoluten Mittelzuflüsse nach Festlandchina. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, können neue Kaufaufträge abgelehnt werden.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aufgrund dieser Quotenbeschränkung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, indem eine zeitnahe Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm nicht möglich ist und dadurch die Anlagestrategie nicht effizient umgesetzt werden kann.

Beschränkung ausländischen Aktienbesitzes:

Die VR-China verlangt, dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für ausländische Anleger auch im Zusammenhang mit dem Stock-Connect Programm Anwendung finden. Hong Kong- und ausländische Anleger fallen in den Geltungsbereich dieser Aktienbeschränkung. Die Grenzen können jederzeit geändert werden und sind derzeit wie folgt:

- Beteiligungen von ausländischen und in Hong Kong ansässigen Einzelinvestoren (einschliesslich das betroffene Teilvermögen) in China A-Aktien dürfen 10% der ausgegebenen Anteile nicht übersteigen.
- Beteiligungen von allen ausländischen und in Hong Kong ansässigen Anlegern in China A-Aktien dürfen 30% der ausgegebenen Anteile nicht übersteigen.

SSE Preisgrenze:

Die SSE Wertpapiere unterliegen einer generellen Preisgrenze, die auf Grundlage des Schlusskurses vom Vortag berechnet wird. Die Preisgrenze für Aktien und Investmentfonds liegt derzeit zwischen +/- 10% und für Aktien unter Sonderbehandlung bei +/- 5%. Alle Aufträge müssen innerhalb dieser Preisgrenze liegen, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann. Aussetzungsrisiko

Sofern es notwendig ist einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen sowie die Risiken umsichtig zu steuern, behält sich sowohl die SEHK als auch die SSE bzw. SZSE vor, den Handel auszusetzen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des entsprechenden Teilvermögens haben, sich einen Zugang zu dem Markt von der VR-China zu schaffen.

Unterschiedliche Handelstage:

Das Stock Connect-Programm steht nur dann zur Verfügung, wenn sowohl die Märkte in der VR-China als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind.

Es kann deshalb vorkommen, dass für den Markt der VR-China ein gewöhnlicher Handelstag ist, währenddessen der Markt in Hongkong geschlossen ist und Anleger aus Hongkong (wie z. B. das betroffene Teilvermögen) nicht mit China A-Aktien handeln können. Während dieser Zeit kann das jeweilige Teilvermögen dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien ausgesetzt sein, aufgrund der Tatsache, dass das Stock Connect-Programm dem Handel nicht zur Verfügung steht.

Leerverkäufe:

Die Rechtsvorschriften der VR-China sehen vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Ist dies nicht der Fall, so weist die SSE bzw. SZSE die jeweiligen Verkaufsaufträge zurück. Die SEHK prüft vor dem Handel Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

Abwicklungsmodelle:

Für die Abwicklung von Aufträgen wurden verschiedene Stock-Connect-Modelle ausgearbeitet. Eines davon ist das "integrierte Modell" bei dem die lokale Unterdepotbank des Teilvermögens und der Broker zur gleichen Gruppe gehören. Hierbei wird dem Broker ermöglicht, die Verfügbarkeit der Wertpapiere ohne deren Übertragung zu bestätigen und eine Abrechnung in den Büchern der lokalen Unter-Depotbank vorzunehmen mit der Garantie, dass die Wertpapiere erst dann geliefert werden, wenn auch die Zahlung der Gegenleistung erfolgt ist (daher der Name "synthetischer DvP"). Bei einem anderen Modell hingegen werden die entsprechenden Aktien einen Tag vor dem geplanten Kauf an einen Broker übertragen.

Ein weiteres Modell ist das "Multi-Broker-Modell" oder "SPSA-Modell", bei dem neben einer lokalen Unterdepotbank nicht nur ein, sondern bis zu 20 Broker ernannt werden können. Dieses Modell wurde erst möglich, nachdem im März 2015 von den Behörden die Special Segregated Accounts (SPSA) Vorrichtungen geschaffen wurden, die es lokalen Unterdepotbanken erlauben, ein SPSA direkt bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) zu eröffnen. Hierbei wird jeder Anleger durch eine bestimmte ID-Nummer identifiziert. Dadurch kann bestätigt werden, dass die Wertpapiere für die Lieferung zur Verfügung stehen ohne dass die Wertpapiere vorab an einen bestimmten Broker geliefert werden müssen. Das SPSA-Modell berücksichtigt somit auch alle Bedenken in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an Aktien. Sobald ein spezielles Sonderkonto eröffnet wird, erscheint der Anlageverwalter sowie der Name des betreffenden Teilvermögens auf dem Konto, der gemäss der Hong Kong Stock Exchange („HKEx“) als wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile auf dem Konto behandelt wird. Im Rahmen des klassischen SPSA "Multi-Broker-Modells" kann sich aus dem Abwicklungsprozess jedoch das Risiko ergeben, dass die Barabgeltung der verkauften Wertpapiere durch einen Broker für einen

seiner Kunden nur wenige Stunden nach der Auslieferung der Wertpapiere erfolgt und dem Kunden gutgeschrieben wird.

Clearing und Abrechnungsrisiken:

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindung bereit, wobei sie wechselseitige Beteiligungen eingehen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei für den VR-CHINA Wertpapiermarkt, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementkonzept und Massnahmen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben und überwacht werden.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so haftet die HKSCC aus ihren Clearing-Verträgen mit den Marktteilnehmern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als diese Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege durchzusetzen oder eine Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall kann das Teilvermögen seinen Verlust aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig einfordern. Andererseits kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem Abwicklungsausfall oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. damit zusammenhängenden Geldern führen, was dem Teilvermögen und seinen Anlegern in der Folge Verluste einbringen kann.

Nominee-Arrangements beim Halten von China A-Aktien:

Erwirbt das jeweilige Teilvermögen über das Stock Connect-Programm SSE / SZSE Wertpapiere, so ist HKSCC der „Nominee-Inhaber“. Die HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien von allen Teilnehmern als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear geführt wird. Die HKSCC tritt nur als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) auf, während das Teilvermögen wirtschaftlicher Eigentümer der Stock Connect-Aktien bleibt.

Die von der CSRC erlassenen Stock Connect Regeln sehen zwar ausdrücklich vor, dass Anleger, die über das Stock Connect-Programm SSE bzw. SZSE Wertpapiere erwerben, ihre Rechte geltend machen können, die im Einklang mit dem geltenden chinesischen Recht stehen. Es ist jedoch unsicher, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Stock Connect-Anleger anerkennen und ihnen die Möglichkeit geben würden, gegen chinesische Unternehmen über den Rechtsweg vorzugehen, sofern dies erforderlich wäre. Daher kann das jeweilige Teilvermögen und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des entsprechenden Teilvermögens an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist gemäß den HKSCC Clearing Regeln für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere, die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE / SZSE Wertpapiere in der VR-China oder anderenorts durchzusetzen. Daher können dem entsprechenden Teilvermögen Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum des entsprechenden Teilvermögens letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und das entsprechende Teilvermögen keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf die HKSCC haben, falls dem entsprechenden Teilvermögen aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

Handelskosten:

Im Zusammenhang mit Northbound Handelsgeschäften von China A-Aktien über das Stock Connect-Programm fallen neben der Zahlung von Handels- und Stempelsteuern auch weitere Kosten an, wie neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aus Aktienübertragungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko:

Das Stock Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR-China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Stock Connect-Programm beteiligten Wertpapierbörsen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Stock Connect-Programms in der Zukunft.

Die Anleger der entsprechenden Teilvermögen, die über das Stock Connect-Programm auf den Märkten des chinesischen Festlandes investieren können, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

- 1.14.3 Nachhaltigkeitsrisiken: Mit Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageprozess besteht das Risiko, dass Daten mit Bezug auf die Einhaltung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglich ist.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen: Liquidität der Anlagen, Wahrscheinlichkeit grösserer Abflüsse, Verhalten unter hypo-thetischen und historischen Szenarien.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die GAM Investment Management (Switzerland) AG, Hardstrasse 201, 8037 Zürich (www.gam.com). Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 54 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2022 auf CHF 16.6 Milliarden belief.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat besteht zur Zeit aus den Herren:
Elmar Zumbühl, Präsident des Verwaltungsrats, Mitglied Group Management Board;
Martin Jufer, delegierter Verwaltungsrat;
Gerard Thomas Young, unabhängiger Verwaltungsrat.

Die Geschäftsführung besteht zur Zeit aus Martin Jufer (Vorsitz), Daniel Koller (Stellvertretender Vorsitz), Martin Peter, Dominique Rütimann, Reto Lamparter, Balz Bertschinger, Christian Zeitler und Andrea Quapp.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt per 31.12.2022 CHF 1.2 Mio., eingeteilt in 120'000 Namenaktien à CHF 10. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM (Switzerland) Holding AG, mit Sitz in Zürich, welche wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG ist.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die de Pury Pictet Turrettini & Cie SA, mit Sitz in Genf (Adresse: Rue de la Corraterie 12, CH-1204 Genf) übertragen.

Die Fondsleitung hat Teil der Fondsbuchung an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, übertragen.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Bei Bedarf beauftragt sie dafür und bedient sich der Informations- und Servicedienstleistungen unabhängiger Proxy-Voting-Anbieter (wie z. B. des führenden Proxy-Voting-Anbieters ISS Institutional Shareholder Services Inc., USA). Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten. Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten berücksichtigt die Fondsleitung die oben beschriebene Förderung eines Nachhaltigkeits-Engagements der Zielgesellschaften.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die Depotbank ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen von Art. 72 KAG. Sie ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer unter deutschem Recht organisierte Bank, welche wiederum eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA) ist. Das Eigenkapitals von State Street Bank International GmbH, München betrug per 31. Dezember 2022 EUR 109'368'445.00.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet. Die Depotbank ist

ein « Reporting Financial Institution» nach Model 2 IGA. Ihre FATCA GIIN-Nummer ist JR3CY0.99999.SL.756. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FAT-CA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Die Zahlstelle ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8027 Zürich.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist die de Pury Pictet Turrettini & Cie SA, Rue de la Corraterie 12, 1204 Genf beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die de Pury Pictet Turrettini & Cie SA, Rue de la Corraterie 12, CH-1204 Genf übertragen. Die de Pury Pictet Turrettini & Cie SA ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und unterliegt als solche in der Schweiz der Aufsicht durch die FINMA. de Pury Pictet Turrettini & Cie SA zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Verwaltung von Anlagefonds. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der de Pury Pictet Turrettini & Cie SA abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Fondsleitung hat Teil der Fondsbuchung an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, übertragen. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummern:

Anteilsklasse	Valorenr.	ISIN-Nr.
A EUR		
A EURh	2836115	CH0028361159
A CHF		
A CHFh		
A USD		
A USDh		

A GBP		
A GBPh		
I EUR		
I EURh	2836121	CH0028361217
I CHF	10845770	CH1108457701
I CHFh	26983671	CH0269836711
I USD		
I USDh		
I GBP		
I GBPh		
IA EUR		
IA EURh		
IA CHF		
IA CHFh		
IA USD		
IA USDh		
IA GBP		
IA GBPh		
IB EUR		
IB EURh	56774212	CH0567742124
IB CHF		
IB CHFh	59671466	CH0596714664
IB USD		
IB USDh		
IB GBP		
IB GBPh		
IC EUR		
IC EURh		
IC CHF		
IC CHFh		
IC USD		
IC USDh		
IC GBP		
IC GBPh		

Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Euro. Bei der Rechnungseinheit wie auch bei der Referenzwahrung einzelner Klassen handelt es sich um die Wahrung, in welcher der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird und die Bucher gefuhrt werden, nicht aber notwendigerweise um diejenige Wahrung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Anlagefonds lauten.

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter „www.funds.gam.com“ abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Fundinfo AG „www.fundinfo.com“.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen täglich auf der vorgenannten elektronischen Plattform www.fundinfo.com sowie in der Neuen Zürcher Zeitung und im Le Temps.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei einem allfälligen Vertrieb von Anteilen im Ausland gelangen, die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Anlagefonds nicht über Bewilligungen zum Vertrieb in anderen Staaten und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen.

Die Anteile des Anlagefonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches das anwendbare US-Recht nicht verletzt, können Anteile weder direkt noch indirekt in den USA oder Staatsangehörigen der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der USA errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Das beinhaltet insbesondere auch ein Erwerbsverbot (direkt oder indirekt) durch sowie ein Abtretungsverbot (direkt oder indirekt) an sogenannte „US persons“ gemäss Internal Revenue Code Section 7701(a)(30). Anteile dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile des Anlagefonds dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Angaben zu den bisherigen Ergebnissen finden sich in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger dauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer auf einen Wirtschaftssektor fokussierten Aktienanlage vertraut.

Der Anlagefonds bietet die Chance, langfristig einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen, erfordert jedoch die Bereitschaft, namentlich kurzfristig grössere Wertschwankungen in Kauf zu nehmen. Das Verhältnis von Risiko und Ertrag kann durch eine langfristige Anlage markant verbessert werden. Wir empfehlen eine minimal Haltedauer von fünf Jahren.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II - Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung ENETIA Energy Transition Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art Effektenfonds (der "**Anlagefonds**") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG").
2. Fondsleitung ist die GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die de Pury Pictet Turrettini & Cie SA, Genf.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie allfällige Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und

wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 24 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert üblicher Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandsabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum

Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;

- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolge nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Der Prospekt kann indes Einschränkungen der Teilnahme am Anlagefonds aufgrund rechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland und massgeblicher wirtschaftlicher Interessen der Gesamtheit der Anleger, insbesondere solcher steuerlicher Natur, vorsehen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben mit Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die

Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach neue Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen, oder unter anderen in diesem Fondsvertrag vorgesehenen Umständen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
4. Es bestehen zur Zeit die folgenden Anteilsklassen, die sich in ihrer Mindestanlage, ihrer Kommissionshöhe und ihrer Referenzwährung unterscheiden:

Anteils-klasse	Valorennr.	ISIN-Nr.	Rechnungs-einheit	Max. Ausgabe-/Rück-nahme-kom-mission	Max. Verwal-tungs-kommission Fondsleitung inkl. Depotbank
A EUR			EUR	2.00%/0%	2.20%
A EURh	2836115	CH0028361159			
A CHF					
A CHFh					
A USD					
A USDh					
A GBP					
A GBPh					
I EUR				0%/0%	1.50%
I EURh	2836121	CH0028361217			
I CHF	10845770	CH1108457701			
I CHFh	26983671	CH0269836711			
I USD					
I USDh					
I GBP					
I GBPh					
IA EUR					
IA EURh					

IA CHF			EUR	0%/0%	1.40%
IA CHFh					
IA USD					
IA USDh					
IA GBP					
IA GBPh					
IB EUR					1.30%
IB EURh	56774212	CH0567742124			
IB CHF					
IB CHFh	59671466	CH0596714664			
IB USD					
IB USDh					
IB GBP					1.20%
IB GBPh					
IC EUR					
IC EURh					
IC CHF					
IC CHFh					
IC USD					
IC USDh					
IC GBP					
IC GBPh					

Anteils- klasse	Bewertungstag: Anzahl Bank- werkstage ab Zeich- nung/Rück- nahme	Valutatag: An- zahl Bankwerk- tage ab Bewer- tungstag	Frist für tägli- che Zeich- nung/Rück- nahme	Voraus- setzung Erstzeich- nung	Erfolgs- verwen- dung
A EUR	1 Tag	2 Tage	14:00 Uhr	keine	ausschüt- tend
A EURh					
A CHF					
A CHFh					
A USD					
A USDh					
A GBP					
A GBPh					
I EUR				s.u. 1)	
I EURh					
I CHF					
I CHFh					
I USD					

I USDh	1 Tag	2 Tage	14:00 Uhr	s.u. 2)	ausschüt- tend
I GBP					
I GBPh					
IA EUR					
IA EURh					
IA CHF					
IA CHFh					
IA USD					
IA USDh					
IA GBP					
IA GBPh					
IB EUR				s.u. 3)	
IB EURh					
IB CHF					
IB CHFh					
IB USD					
IB USDh					
IB GBP					
IB GBPh					
IC EUR					
IC EURh					
IC CHF					
IC CHFh					
IC USD					
IC USDh					
IC GBP					
IC GBPh					

¹ Anteile der Klassen <l EUR>, <l EURh>, <l CHF>, <l CHFh>, <l USD>, <l USDh>, <l GBP> und <l GBPh> stehen allen Anlegern mit Mindestanlage sowie ohne Mindestanlage allen Institutionellen Anlegern und Anlegern mit schriftlichem, entgeltlichem Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vertreter oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär offen.

Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen <l EUR>, <l EURh>, <l CHF>, <l CHFh>, <l USD>, <l USDh>, <l GBP> und <l GBPh> pro Anleger, bei welchem es sich nicht um einen Institutionellen Anleger oder einen Anleger mit schriftlichem, entgeltlichem Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vertreter oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär handelt: EUR/CHF/USD/GBP 500'000.

Als "Institutionelle Anleger" gelten professionelle und institutionelle Kunden i. S. v. Art 4 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) inkl in- und ausländische Banken, Effektenhändler, Institutionen der beruflichen Vorsorge, Institutionen der Altersvorsorge, Fondsleitungen bzw. Verwaltungsgesellschaften, gesellschaftsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, private Versicherungseinrichtungen, Holding-, Investment-, Finanzgesellschaften oder operative Gesellschaften wie auch öffentlich-rechtliche Körperschaften aller Art, die eine eigene Finanzabteilung mit qualifiziertem Personal nutzen. Soweit Banken und Effektenhändler und andere Institutionelle Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten oder als Vermögensverwalter für eine Mehrzahl individueller Kunden verwalten, gelten sie nicht als Institutionelle Anleger.

- 2 Anteile der Klassen ‹IA EUR›, ‹IA EURh›, ‹IA CHF›, ‹IA CHFh›, ‹IA USD› und ‹IA USDh›, ‹IA GBP› und ‹IA GBPh› stehen allen Institutionellen Anlegern (wie oben definiert) und Anlegern mit schriftlichem, entgeltlichem Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vertreter oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär offen.

Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen ‹IA EUR›, ‹IA EURh›, ‹IA CHF›, ‹IA CHFh›, ‹IA USD›, ‹IA USDh›, ‹IA GBP› und ‹IA GBPh› pro Anleger: EUR/CHF/USD/GBP 3'000'000.

- 3 Anteile der Klassen ‹IB EUR›, ‹IB EURh›, ‹IB CHF›, ‹IB CHFh›, ‹IB USD›, ‹IB USDh›, ‹IB GBP› und ‹IB GBPh› stehen allen Institutionellen Anlegern (wie oben definiert) und Anlegern mit schriftlichem, entgeltlichem Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Vertreter oder einem beaufsichtigten Finanzintermediär offen.

Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen ‹IB EUR›, ‹IB EURh›, ‹IB CHF›, ‹IB CHFh›, ‹IB USD›, ‹IB USDh›, ‹IB GBP› und ‹IB GBPh› pro Anleger: EUR/CHF/USD/GBP 6'000'000

- 4 Anteile der Klassen ‹IC EUR›, ‹IC EURh›, ‹IC CHF›, ‹IC CHFh›, ‹IC USD›, ‹IC USDh›, ‹IC GBP› und ‹IC GBPh› stehen allen Institutionen der beruflichen Vorsorge und der Altersvorsorge sowie privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen offen

Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen ‹IC EUR›, ‹IC EURh›, ‹IC CHF›, ‹IC CHFh›, ‹IC USD›, ‹IC USDh›, ‹IC GBP› und ‹IC GBPh› pro Anleger: EUR/CHF/USD/GBP 10'000'000.

Die Nettoerträge aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen werden ausgeschüttet, soweit sie nicht gemäss den im Fondsvertrag genannten Voraussetzungen insgesamt oder zum Teil auf neue Rechnung vorgetragen werden oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

Teilweise abgesicherte Anteilsklassen werden mit dem Zusatz „h“ („partially hedged“) gekennzeichnet. Wenn eine Anteilklasse als teilweise abgesichert („partially hedged“) beschrieben wird, besteht die Absicht, den Wert des Nettovermögens in der Rechnungseinheit oder das Währungsrisiko bestimmter (aber nicht zwingend aller) Anlagen mit Bezug auf die Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse abzusichern. Positionen in den Währungen BRL, KRW und RMB (es dürfen insgesamt max. 15% des Fondsvermögens in diesen Währungen angelegt sein) werden nicht abgesichert. Positionen in anderen Fremdwährungen (d.h. weder in BRL, KRW, RMB noch in der Referenzwährung EUR) („Andere Fremdwährungen“) müssen zu mindestens 50% abgesichert sein, d.h. das Währungsrisiko darf zur keiner Zeit mehr als 50% des in diesen Währungen angelegten Fondsvermögens betragen.

Es ist beabsichtigt eine solche Absicherung durch den Einsatz von verschiedenen Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Over-The-Counter („OTC“) Devisenterminkontrakten und Devisenswapgeschäften vorzunehmen. In Fällen, in denen die zugrundeliegende Währung nicht liquide ist oder wenn die zugrundeliegende Währung eng mit einer anderen Währung verknüpft ist, kann die Absicherung auch über eine geeignete verbundene Währung erfolgen (proxy hedging).

Alle bei der Umsetzung des Absicherungsverfahrens entstandenen Kosten und Aufwendungen werden anteilig von allen auf die gleiche Währung lautenden abgesicherten Anteilklassen getragen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass nicht jedes Währungsabsicherungsverfahren eine präzise Absicherung ermöglichen kann. Ferner gibt es keine Garantie, dass die Absicherung vollständig erfolgreich sein wird.

Bei der Referenzwährung der einzelnen Klassen wie auch der Rechnungseinheit des Anlagefonds handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Anlagefonds lauten. Bei den Klassen, die kein „h“ in der Bezeichnung tragen erfolgt jeweils keine Absicherung der Referenzwährung gegen die Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. die Währung, auf die eine Anlage lautet.

Die Erträge aller Klassen werden ausgeschüttet, soweit sie nicht gemäss den in diesem Fondsvertrag genannten Voraussetzungen insgesamt oder zum Teil auf neue Rechnung vorgetragen werden oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht

berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder her zu stellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht beurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. f) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c), Geldmarktinstrumente gemäss lit. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss §12 eingesetzt werden.

- c) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), sofern (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Andere als die vorstehend in litt. a) bis e) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

- 2. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit des Anlagefonds durch Anlagen in ein Portfolio von Beteiligungswertpapieren und –wertrechten von Gesellschaften zu erzielen, die Lösungen für die Umsetzung eines nachhaltigen Energiesystems anbieten. Der Anlagefonds bietet Anlegern so die Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen, die durch ihren Fokus auf einen bestimmten Geschäftsbereich einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft leisten.

Um das Portfolio effizient zu steuern/Marktchancen jederzeit auch unter angemessener Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Risikostreuung und Liquidität nutzen zu können, soll es für max. 30 % des Vermögens auch möglich sein, in Unternehmen, die nicht im Bereich nachhaltige Energiesysteme tätig sind, zu investieren, bzw., gemäss den nachfolgenden Ausführungen, in andere Anlagen, wie z. B. Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit.

Methodik des nachhaltigen Anlageansatzes: Der Anlagefonds verfolgt folgende Nachhaltigkeitsansätze: Neben der Auswahl der Zielgesellschaften mit Bezug auf deren Geschäftsbereiche, hier Fokussierung auf Unternehmen mit dem nachhaltigen Geschäftsbereich «Nachhaltige Energiesysteme» (**Anlageansatz «Thematische Investments»**), verfolgt der Anlagefonds auch das Ziel, anhand eines direkten Dialogs mit den Unternehmen zu relevanten Nachhaltigkeitsaspekten (**Anlageansatz «Engagementansatz»**) und durch Ausübung von Aktionärsrechten nach definierten Grundsätzen zum Abstimmungsverhalten (**Anlageansatz «Votingansatz»**) das Nachhaltigkeits-Engagement der Zielgesellschaften zu fördern und schrittweise positive Veränderungen herbeizuführen. Zu den Einzelheiten siehe die nachfolgenden Angaben zur Anlagepolitik.

3. **Anlagenauswahl mit Bezug auf die Geschäftstätigkeit: Umsetzung eines nachhaltigen Energiesystems («Thematische Investments»):**

Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von Ziff. 5 unten, mindestens 70% des Fondsvermögens:

- a) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte oder Derivate, die von Gesellschaften weltweit ausgegeben wurden, die Lösungen für die Umsetzung eines nachhaltigen Energiesystems anbieten.

Gesellschaften, die Lösungen für die Umsetzung eines nachhaltigen Energiesystems anbieten, sind Unternehmen, die:

- aa) im Bereich der Produktion von erneuerbaren Energien tätig sind. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung, Produktion, Verteilung, Transport, Handel, Vertrieb oder Finanzierung von erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie, Wasserkraft, Bioenergie, Brennstoffzellen, Geothermie, etc.) und die Herstellung der entsprechenden Technologien sowie jeweils die gesamten zugehörigen Wertschöpfungsketten;
- ab) im Bereich der Energieeffizienz (ressourcenschonenderer und umweltverträglicherer Verbrauch von Energie) tätig sind. Dazu gehören unter anderem Techniken und Verfahren für die Bereiche Gebäude (Isolationsmaterialien, neue Leuchtmittel, Gebäudetechnik, etc.), Industrie (insbesondere Robotik) und Transport (neue Mobilitätsformen wie beispielsweise Elektromobilität, autonomes Fahren und Shared-Mobility Konzepte). Ebenfalls dazu gehört die Herstellung der jeweiligen Soft- und Hardware-Komponenten und die dazugehörigen Treibstoffe (beispielsweise Biogas, Biodiesel, Bioethanol, Methan, Wasserstoff, Ammoniak und weitere synthetische Kraftstoffe und Biotreibstoffe) sowie die jeweils gesamten zugehörigen Wertschöpfungsketten;
- ac) als Intermediär zwischen der Energieerzeugung und dem Energieverbrauch tätig sind. Dazu gehören unter anderem Lösungen für die Netzinfrastruktur (Smart Grid, Smart Meters, Microgrids, etc.) oder Energiespeicher (Hersteller von Wasserstoff, Batteriehersteller, Materialien, etc.) sowie die jeweils gesamten zugehörigen Wertschöpfungsketten;
- ad) in Bereichen der CO₂-Abscheidung, CO₂-Speicherung oder Reduktion von CO₂-Emissionen tätig sind. Dazu gehören unter anderem Techniken und Verfahren für die CO₂-Sequestrierung und Lagerung («carbon capture and storage») beispielsweise in Form von Biomasse und Wald, und zur Minderung von CO₂ Emissionen z. B. Techniken und Verfahren zur nachhaltigen Produktion von Zement, Stahl und Düngemittel, sowie die jeweils gesamten zugehörigen Wertschöpfungsketten;
- ae) im Bereich der nachhaltigen Chemie («sustainable chemistry») tätig sind. Der Bereich nachhaltige Chemie umfasst unter anderem die chemische Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, durch neue industrielle Verfahren und Produkte Umweltbelastungen zu vermindern oder auszuschliessen, die Herstellung

umweltverträglicher chemischer Produkte für Endverbraucher und als Zwischenprodukt zur Herstellung umweltverträglicherer Endprodukte, die Entwicklung und Herstellung von Mitteln zur Umstellung auf Produktionsverfahren, welche die Umweltverschmutzung eindämmen und Energie sparen, um möglichst umweltverträglich zu produzieren, sowie weitere Bestandteile dieser Wertschöpfungsketten. Beispielsweise gehören zu diesem Bereich die Erforschung und Herstellung von Plastikersatzstoffen und anderer Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen zum Zweck einer geringeren Umweltbelastung und die Umstellung von Produktionsverfahren auf Verfahren mit geringeren Emissionen und/oder geringerem Rohstoffbedarf;

- af) Dienstleistungen an die oben genannten Gesellschaften erbringen oder die als Holding- oder Investmentgesellschaften Beteiligungen an den oben genannten Gesellschaften halten;
 - b) Anteile von Zielfonds, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Ziff. 3 a) oben anlegen
4. Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Ziff. 5 unten, bis höchstens 30% des Fondsvermögens investieren:
- a) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte oder Derivate von Gesellschaften weltweit, die den in Ziff. 3 a) oben genannten Anforderungen nicht genügen;
 - b) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen usw.) privater und öffentlicher Schuldner weltweit, mit einer Kreditqualität von mindestens *Investment Grade*, deren maximale Restlaufzeit 10 Jahre nicht übersteigt und die auf CHF, EUR, GBP oder USD lauten;
 - c) Geldmarktinstrumente privater und öffentlicher Schuldner weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - d) in auf alle frei konvertierbaren Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
 - e) in Anteile von Zielfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Anlagen gemäss Ziff. 4 a) bis c) investieren.
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
- Der Anteil der direkten oder indirekten Anlagen gemäss Ziff. 4 b) und c) oben darf 15% des Fondsvermögens nicht überschreiten.
 - Höchstens 10% des Fondsvermögens dürfen in Zielfonds gemäss Ziff. 3 b) und Ziff. 4 e) oben angelegt werden.
 - Höchstens 15% des Fondsvermögens dürfen in Anlagen in Schwellenländern (Emerging Markets) investiert werden.
 - Es dürfen insgesamt max. 15% des Fondsvermögens in Positionen investiert werden, die auf die ungesicherten Währungen BRL, KRW oder RMB lauten.
6. Im Einklang mit der Anlagepolitik investiert die Fondsleitung mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend direkt in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Market zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder *Real Estate Investment Trust (REIT)* handelt.

7. Aktiver Dialog mit den Unternehmen («**Engagementansatz**»)

Das Anlageteam ist bestrebt, sich regelmäßig mit dem Management oder weiteren Vertretern der Unternehmen, in die der Fonds investiert ist, zu treffen und Punkte von wesentlicher Nachhaltigkeits-Relevanz anzusprechen und zu beraten. Durch die direkte Kommunikation und Beratung von Nachhaltigkeitsmassnahmen mit den Zielgesellschaften zielt der Fonds darauf ab, materiell relevante Bedenken zu identifizieren und die Unternehmensleitung hierauf aufmerksam zu machen und das Nachhaltigkeits-Engagement der Zielgesellschaften zu stärken und schrittweise positive Veränderungen herbeizuführen.

8. Grundsätze für das Abstimmungsverhalten («**Votingansatz**»)

Bei der Ausübung der Aktionärsrechte (Proxy Voting) werden bei kritischen Abstimmungspunkten die Auswirkungen mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien analysiert und berücksichtigt, um eine möglichst effektive und effiziente Ausrichtung der Unternehmung auf Nachhaltigkeit zu erzielen (Votingansatz). Detaillierte Informationen zu den Grundsätzen der Fondsleitung im Hinblick auf die Umsetzung von «Good Corporate Governance»-Praktiken und Grundsätze für das Abstimmungsverhalten der Fondsleitung als Investor bei den Zielgesellschaften finden sich auf <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

9. Nachhaltigkeitsrisiken: Mit Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageprozess besteht das Risiko, dass Daten mit Bezug auf die Einhaltung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglich ist.

10. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel (insbesondere unter Beachtung von §8 Ziff. 7 oben) in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und, soweit dies nach den vorstehenden Bestimmungen des Fondsvertrags zugelassen ist, in anderen Währungen halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt für den Anlagefonds keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für den Anlagefonds keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

Der Einsatz von Credit Default Swaps (CDS) ist nicht vorgesehen.

4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen ungeachtet des Verfalls der Derivate miteinander verrechnet werden ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a) die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (*over-the-counter*) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredit aufnehmen (maximale Laufzeit des Kredits von drei Monaten)

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf

Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die 10% oder mehr der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen nur weniger als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie weniger als 10% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit Euro des Anlagefonds berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis

zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (*Forward Pricing*). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden. Eine Rücknahmekommission wird nicht erhoben.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 litt. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „*contribution in kind*“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „*redemption in kind*“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

8. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ausserordentlicher und substanzieller Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen der Klassen «A EUR», «A EURh », «A CHF», «A CHFh», «A USD», «A USDh», «A GBP» und «A GBPh » kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2.00% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Bei den Anteilen der übrigen Anteilsklassen wird keine Ausgabekommission erhoben.
2. Die Rücknahme der Anteile erfolgt kommissionsfrei.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung, die Depotbankfunktion und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2.20% für die A-Anteilsklassen, maximal 1.50% für die I-Anteilsklassen, maximal 1.40% für die IA-Anteilsklassen, maximal 1.30% für die IB-Anteilsklassen und maximal 1.20% für die IC-Anteilsklassen des Nettoinventarwerts des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds keine Kommission.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstands- bzw. Verkaufswert zugeschlagen.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Anlagefonds investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2% betragen.

Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Euro (EUR).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage bzw. einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert aller Anteilsklassen mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

- e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss §19 Ziff. 4.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 19.07.2022 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 06.06.2021.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG

Die Depotbank:

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich